

Satzung des Vereins Good News Ministry

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Good News Ministry“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name "Good News Ministry e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 84573 Schönberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und sowohl unmittelbar als auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) die Förderung der Religion (§ 54 AO)
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO)
 - e) die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kooperationsprojekte mit gemeinnützigen Organisationen, Schulen oder Missionswerken insbesondere in Ostafrika im Bereich der Bildung, Gesundheit, Erziehung und Jugendhilfe
 - Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
 - Unterstützung von Bildungsangeboten
 - Unterstützung sozial benachteiligter Menschen
 - Vermittlung von Freiwilligen, Spendensammlungen, Projektmanagement, Patenschaften und Wissenstransfer
 - ⊖ Die Unterstützung von christlicher Mission sowie von humanitären Projekten
 - Die Förderung der Religion bezieht sich explizit auf die Stärkung und Förderung christlicher Werte und des christlichen Glaubens insbesondere in Ostafrika. Der

Verein unterstützt Kooperationsprojekte, deren Arbeit zum Erhalt und zur Weitergabe des christlichen Glaubens beiträgt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt, der jederzeit fristlos gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied in einer Weise verhält, die den Verein schädigt, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei Beitragsrückständen von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
 - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsorgane gewählt werden. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstands. Die Höhe und Fälligkeit der Förderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum und ein Online-Abstimmungstool bereitstellen. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder digitale Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied bestellt einen Schriftführer.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme (ausgenommen Fördermitglieder siehe §3 Punkt 7). Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine juristische Person durch einen Delegierten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmbündelungen sind unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen inklusive der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die für die jeweilige Beschlussart erforderliche Mehrheit ihre Zustimmung in Textform erklärt. Das Verfahren ist durch den Vorstand zu dokumentieren.

8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Versammlung in Textform zuzustellen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei bis zu sechs Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts erforderlich werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder die maximale Zahl der Vorstandsmitglieder unterschreitet, können in jeder Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über sie ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
6. Ein Kassier und ein Schriftführer kann von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern einschließlich dem Vorstand gewählt werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer/ Kassenprüferin.

Dieser / diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Haushalt

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplans sowie über die Entlastung des Vorstands auf Grundlage der vorgelegten Finanzunterlagen.

- 3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit sie der langfristigen Sicherung der Vereinsziele dienen und mit den Vorgaben der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

§ 9 Aufwandsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des max. zulässigen Betrages) gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen über pauschalen Aufwandsersatz oder sonstige Zahlungen für Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu treffen.
3. Für Dienstleistungen und Aufwendungen kann an Mitglieder und Mitarbeiter ein Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwands nach Belegen geleistet oder die steuerlich anerkannten Pauschalen erstattet werden. Der Verein kann an Mitglieder und Mitarbeiter ein durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgelegtes und für angemessen erachtetes Gehalt oder Honorar bezahlen.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch der Vorstände, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an „Open Doors Deutschland e.V.“ in 65761 Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.